

VERBANDSORDNUNG

des "Zweckverbandes WASSERVERSORGUNG KREIS ALTENKIRCHEN"

vom 27. Dezember 1985
in der Fassung vom 01.01.1996

Inhaltsübersicht

- § 1 Aufgaben des Verbandes
- § 2 Verbandsmitglieder
- § 3 Verbandsanlagen
- § 4 Name und Sitz
- § 5 Anlagen der Verbandsmitglieder
- § 6 Pflichten der Verbandsmitglieder
- § 7 Verbandsorgane
- § 8 Verbandsversammlung
- § 9 Verwaltungsgeschäfte
- § 10 Form der öffentlichen Bekanntmachungen
- § 11 Deckung des Finanzbedarfs
- § 12 Ausscheiden von Verbandsmitgliedern
- § 13 Auflösung des Verbandes
- § 14 Schlussvorschrift

§ 1

Aufgaben des Verbandes

- (1) Der Verband hat die vorrangige Aufgabe, Wasser zu beschaffen und die Mitglieder gemäß § 2, Ziff. 1 - 8 ausreichend mit Trink- und Brauchwasser zu beliefern. Soweit dadurch die Gesamtversorgung nicht beeinträchtigt wird, kann der Verband auch sonstige Abnehmer beliefern. Er übergibt das Wasser an Übergabestellen, deren Standorte der Verband im Einvernehmen mit den betreffenden Mitgliedern und sonstigen Abnehmern bestimmt.
- (2) Übergabestellen richtet der Verband auf seine Kosten nur ein:
1. für Ansiedlungen mit 10 oder mehr Hausanschlüssen und
 2. für Ansiedlungen mit weniger als 10 Hausanschlüssen, wenn das betreffende Verbandsmitglied ungeachtet der tatsächlich entnommenen Wassermenge an den Zweckverband jährlich mindestens ein Entgelt zahlt, das für eine Menge von 1.300 cbm zu zahlen wäre (einschließlich der Kosten für evtl. Speicherraumvorhaltung).
- (3) Zu den Aufgaben des Verbandes gehört auch die Erstellung, der Betrieb, die Unterhaltung, die Erweiterung, die Erneuerung sowie die technische und wirtschaftliche Verwaltung der gesamten Verbandsanlagen.
- (4) Die Aufgaben gemäß Abs. 1 übernimmt der Verband nur in dem Maße, als dies mit den jeweils betriebsfertig hergestellten Verbandsanlagen möglich ist.
- (5) Die Verteilung des Wassers in den Ortsgemeinden ist nicht Aufgabe des Verbandes.
- (6) Der Verband kann Aufgaben der Wasserversorgung, der Abwasser- und Abfallentsorgung

durch Betriebsführungsverträge mit anderen kommunalen Körperschaften übernehmen.

(7) Die Gestellung des Personals für die eigenen Betriebe gewerblicher Art und für die Wahrnehmung sonstiger Aufgaben des Verbandes erfolgt durch den Zweckverband.

(8) Der Verband verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht.

§ 2 Verbandsmitglieder

Mitglieder des Verbandes sind:

1. die Verbandsgemeinde Altenkirchen für das gesamte Verbandsgemeindegebiet mit Ausnahme der Ortsgemeinde Helmeroth
2. die Verbandsgemeinde Betzdorf
3. die Verbandsgemeinde Daaden für die Ortsgemeinden Daaden und Schutzbach
4. die Verbandsgemeinde Flammersfeld für die Ortsgemeinden Berzhäusen, Burglahr, Eichen, Flammersfeld, Giershausen, Oberlahr, Obernau, Orfgen, Peterslahr, Reiferscheid, Rott, Schürdt, Seelbach, Walterschen und Ziegenhain
5. die Verbandsgemeinde Hamm für das gesamte Verbandsgemeindegebiet mit Ausnahme des Ortsteiles Niederirschen der Ortsgemeinde Niederirschen
6. Die Verbandsgemeinde Kirchen für die Ortsgemeinden Kirchen, Harbach, Niederrischbach, Brachbach und Mudersbach mit Ausnahme der Gebiete, die zur Zeit noch von den Wasserbeschaffungsverbänden Eicherhof und Birken und den Wasserwerkvereinen Mudersbach und Brachbach, welche jedoch zum Planungsgebiet gehören, versorgt werden, sowie mit Ausnahme des Ortsteiles Oberasdorf der Ortsgemeinde Niederrischbach
7. die Verbandsgemeinde Wissen für das gesamte Verbandsgemeindegebiet mit Ausnahme der Ortsgemeinde Selbach und der Ortsteile Steckelbach und Unterbirkholz der Ortsgemeinde Birken-Honigsessen
8. die Stadt Herdorf
9. der Landkreis Altenkirchen.

§ 3 Verbandsanlagen

(1) Bei Bedarf sind Erweiterungsanlagen vom Verband auf Beschluss der Verbandversammlung zu errichten. Über alle ausgeführten Anlagen sind Bestandspläne zu fertigen.

- (2) Zu den Verbandsanlagen zählen insbesondere:
- a) die Transportleitungen bis zu den Übergabestellen,
 - b) die Hochbehälter mit überörtlicher Bedeutung,
 - c) die nicht innerörtlichen Pumpwerke,
 - d) die Hauptwasserzähler an den Übergabestellen,
 - e) die Betriebszentrale,

soweit sie vom Verband erstellt oder übernommen werden.

(3) Ortsnetzleitungen gehören nicht zu den Verbandsanlagen, es sei denn, dass sie aufgrund einer Vereinbarung vom Verband benutzt und übernommen werden.

§ 4 Name und Sitz

(1) Der Zweckverband trägt den Namen "Zweckverband Wasserversorgung Kreis Altenkirchen". Er führt die Kurzbezeichnung "WKA".

(2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Hövels, Ortsteil Wingertshardt.

§ 5 Anlagen der Verbandsmitglieder

(1) Nach dem Anschluss einer Gemeinde, einer Ortsgemeinde oder eines Ortsteiles, sind die jeweiligen örtlichen Wassergewinnungsanlagen einschließlich die dazugehörenden Aufbereitungsanlagen, Pumpwerke und Transportleitungen außer Betrieb zu nehmen.

(2) Für Wasserversorgungsanlagen der in Absatz 1 genannten Art, die am 31. Dezember 1972 vorhanden waren, sowie für solche Anlagen, die mit Zustimmung des Verbandes nach dem 31. Dezember 1972 errichtet worden sind, erfolgt zwischen den Verbandsmitgliedern ein finanzieller Ausgleich, für den der Verband die treuhänderische Abwicklung übernimmt.

(3) Als Ausgleich sind die im Zeitpunkt der Stilllegung bestehenden Buchrestwerte der Anlagen zu vergüten. Als Buchrestwert gelten die Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um evtl. Beihilfen und Abschreibungen von den um die Beihilfen verminderten Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Die Abschreibungssätze werden vom Werksausschuss festgesetzt. In Ausnahmefällen kann die Verbandsversammlung Änderungen vornehmen, um Härten für das Verbandsmitglied zu vermeiden.

(4) Jedes Verbandsmitglied hat den auf ihn entfallenden Ausgleichsbetrag jeweils nach dem Anschluss einer Gemeinde, Ortsgemeinde oder eines Ortsteiles und nach erfolgter Stilllegung der örtlichen Anlagen an den Verband zu zahlen. Die Verbandsmitglieder sind zur Zahlung der Ausgleichsbeträge jeweils in dem folgenden Verhältnis beteiligt:

a)	Verbandsgemeinde Altenkirchen	21,37 %
b)	Verbandsgemeinde Betzdorf	17,62 %
c)	Verbandsgemeinde Daaden	4,75 %
d)	Verbandsgemeinde Flammersfeld	4,71 %
e)	Verbandsgemeinde Hamm	11,74 %
f)	Verbandsgemeinde Kirchen	17,70 %
g)	Verbandsgemeinde Wissen	15,13 %
	davon entfallen auf: Stadt Wissen	10,42 %
	restl. Verbandsgemeinde Wissen	4,71 %
h)	Stadt Herdorf	<u>6,98 %</u>
		100,00 %

(5) Der Verband zahlt die erhaltenen Ausgleichsbeträge jeweils an das Verbandsmitglied aus, dessen Anlagen stillgelegt worden sind.

(6) Die Nutzung der nach Abs. 1 außer Betrieb zu nehmenden Anlagen durch die bisherigen Betreiber oder Dritte innerhalb des Versorgungsgebietes ist nicht statthaft.

(7) Der Verband übernimmt zu einem von ihm festzusetzenden Zeitpunkt unentgeltlich alle Wassergewinnungsanlagen einschließlich den dazugehörigen Aufbereitungsanlagen, Pumpwerken und Transportleitungen der Verbandsmitglieder, die zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes erforderlich sind.

(8) Der Verband übernimmt außerdem zu einem von ihm festzusetzenden Zeitpunkt entschädigungslos Transportleitungen und Übergabeeinrichtungen der Mitglieder, die er zur Erfüllung seiner Verbandsaufgaben benötigt.

(9) Die Verbandsmitglieder haben für die Versorgungsgebiete, die nach den Planungen des Verbandes eigene Speicherräume benötigen, diese Speicherräume - soweit noch nicht vorhanden - baldmöglichst in der erforderlichen Größe herzustellen. Soweit nach Anschluss an die Verbandsanlagen nicht innerhalb fünf Jahren mindestens 60 % und innerhalb zehn Jahren 100 % des jeweils erforderlichen Speicherraumes betriebsfertig erstellt sind, sind die Verbandsmitglieder für die entsprechenden Versorgungsgebiete gemäß der Betriebsatzung zur Deckung des Aufwandes für die Speicherraumvorhaltung durch den Verband so heranzuziehen, als ob noch kein Speicherraum vorhanden wäre.

§ 6

Pflichten der Verbandsmitglieder

(1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, den Verband bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.

(2) Der Landkreis Altenkirchen hat als Verbandsmitglied die Aufgabe die Verbandsaufgaben im Rahmen seiner Möglichkeiten zu fördern, insbesondere beim Aggerverband.

(3) Die Verbandsmitglieder sind ferner verpflichtet, in den Gebieten, die von dem Verband beliefert werden, den Anschluss- und Benutzungszwang einzuführen. Die Verpflichtung besteht von dem Tage an, an dem der Verband Wasser für das betreffende Gebiet liefert. Der Verband kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen; über die Ausnahme hat die Verbandsversammlung zu beschließen.

(4) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, auf ihre Ortsgemeinden dahin einzuwirken, dass diese die unentgeltliche Benutzung ihrer Grundstücke zur Verlegung von Rohrleitungen gestatten.

§ 7

Verbandsorgane

Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher.

§ 8

Verbandsversammlung

(1) Jedes Verbandsmitglied hat je volle 1.000 Einwohner eine Stimme, mindestens aber eine Stimme. Maßgebend sind die Einwohner der in § 2 aufgeführten Gemeinden, Ortsgemeinden und Ortsteile. Der Landkreis Altenkirchen hat eine Stimme. Kein Verbandsmitglied darf mehr als 1/3 aller Stimmen haben.

(2) Der Verbandsvorsteher stellt jeweils zu Beginn eines Wirtschaftsjahres (Kalenderjahres) unter Berücksichtigung der fortgeschriebenen Einwohnerzahlen zum 30. Juni des vorangegan-

genen Wirtschaftsjahres eine Stimmenliste auf, aus der die Anzahl der Stimmen der einzelnen Mitglieder zu ersehen ist. Jedes Verbandsmitglied erhält eine Ausfertigung der Stimmenliste.

§ 9 Verwaltungsgeschäfte

Die Verwaltungsgeschäfte werden von dem Zweckverband selbst wahrgenommen.

§ 10 Form der öffentlichen Bekanntmachungen

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen in der Rhein-Zeitung - in der für den Kreis Altenkirchen erscheinenden Ausgabe -, in der Siegener Zeitung und in in der Westfälischen Rundschau - Ausgabe Siegen -.

§ 11 Deckung des Finanzbedarfs

(1) Zur Deckung der Anschaffungs- und Herstellungskosten sowie der Kosten für den Ausbau (Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung) der verbandseigenen Anlagen, Übernahme der Anlagen der Verbandsmitglieder und Pumpkosten erhebt der Zweckverband von seinen Mitgliedern Baukostenzuschüsse. Einzelheiten regelt die Betriebssatzung.

(2) Zur Deckung seiner Kosten für den Betrieb, die Unterhaltung und die Verwaltung der verbandseigenen Anlagen erhebt der Zweckverband von seinen Mitgliedern ein Entgelt. Nähere Einzelheiten regeln die Betriebssatzung und die Haushaltssatzung.

(3) Der Landkreis beteiligt sich mit einem jährlichen Festbetrag in Höhe von DM 50.000,-- (25.564,50 Euro).

(4) Soweit die Einnahmen nach den Absätzen 1 - 3 nicht ausreichen, kann der Verband von den Mitgliedern nach § 2 Ziff. 1 - 8 eine Verbandsumlage entsprechend der Regelung des Abs. 1 erheben.

§ 12 Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

(1) Verbandsmitglieder können nur am Ende eines Wirtschaftsjahres ausscheiden. dies muss 12 Monate vorher schriftlich gegenüber dem Verband erklärt werden und bedarf der Zustimmung aller Verbandsmitglieder.

(2) Das Ausscheiden vollzieht sich durch eine Auseinandersetzungsvereinbarung zwischen dem Verband und dem ausscheidenden Mitglied.

(3) Bei der Auseinandersetzungsvereinbarung sollen dem ausscheidenden Mitglied die ausschließlich seiner Versorgung dienenden Wasserversorgungsanlagen einschließlich der dazugehörigen Schulden übertragen werden. Sofern durch das Ausscheiden höhere Entgelte von dem Verband erhoben werden müssen, was durch eine Kalkulation festzustellen ist, ist von dem ausscheidenden Mitglied die Differenz als kapitalisierter Barwert einer Rente an den Zweckverband zu zahlen. Gezahlte Umlagen werden in keinem Fall erstattet.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend beim Ausscheiden von Gebietsteilen von Verbandsmitgliedern aus dem Versorgungsgebiet.

§ 13 Auflösung des Verbandes

(1) Wird der Verband aufgelöst, haben die Verbandsmitglieder eine Einigung über die Abwicklung der Dienst- und Versorgungsverhältnisse der Bediensteten herbeizuführen. Kommt eine Einigung nicht zustande, sind die Bediensteten oder die zur Abwicklung der Dienst- und Versorgungsverhältnisse notwendigen Aufwendungen von den Verbandsmitgliedern zu übernehmen, und zwar nach dem Verhältnis der in den letzten drei Wirtschaftsjahren im Mittel bezogenen Wassermengen.

(2) Der Tag der Wirksamkeit des Auflösungsbeschlusses kann erst festgesetzt werden, wenn die Verbandsmitglieder eine Einigung über die Auseinandersetzung, die Durchführung der Liquidation und die Stellung des Liquidators erzielt haben.

§ 14 Schlussvorschrift

Diese Verbandsordnung tritt am 01. Januar 1986 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung in der Fassung vom 03. November 1977 außer Kraft.

Im Auftrag
gez. Voigt